

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 3B 407/66

in der Entschädigungsache

des Herrn Mendel S. [REDACTED],
B. [REDACTED] (Israel), A. [REDACTED]-Str. [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Kiesbaden, Luisenstraße 13.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Lecher und
der Bundesrichter Buske, Johannsen, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom
3. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Be-
schwerdverfahren ist frei von gericht-
lichen Gebühren und Auslagen.

Gründe:

Der Kläger war durch Vergleich vom 16. Mai 1957
eine Entschädigung wegen Freiheitschadens in Höhe
von 9.000,- RM zugesprochen worden. Der Betrag wurde
auch ausgezahlt. Der Kläger hatte an diesen Statt ver-
sichert, er sei vom Mai 1940 bis August 1944 in Ghet-
to- und inhaftiert gewesen und habe anschließend bis
zur Befreiung im Januar 1945 unter menschenunwürdigen
Bedingungen versteckt gelebt. Auf Grund späterer Ermitt-
lungen kam die Entschädigungsbehörde zu der Überzeugung,
daß der Kläger sich während der von ihm angegebenen
Verfügungszeit in russisch besetzten bzw. im russischen
Gebiet aufhielt, daß er sich über sein Verfügungs-
schicksal falsche Angaben gemacht habe. Durch Bescheid

127

- 3 -

vom 9. August 1961 hat die Entschädigungsbehörde deshalb den Vergleich widerrufen und die Rückzahlung der 9.000,- DM angeordnet. Bis vom Kläger gegen diesen Widerrufsbescheid erhobene Klage und die gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts von ihm eingelegte Berufung hatten keinen Erfolg.

Mit der vorliegenden sofortigen Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil. Die Beschwerde ist jedoch nichtbegründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 BGG die Revision zuzulassen ist.

Mit der Beschwerde rügt der Kläger, daß er der ihm vom Berufungsgericht mit Schreiben vom 12. Mai 1966 (Bl. 193 Rückb. 3a) erteilten Auflage, u. a. mitzuteilen, wo und bei wem er ab August 1944 versteckt gelebt habe, bis zu dem auf den 3. Juni 1966 anberaumten Verhandlungstermin nicht habe nachkommen können und daß das Berufungsgericht seinem Antrag, die Frist zu verlängern, bzw. ihm zu gestatten, bis zum 3. September 1966 einen Schriftsatz nachzureichen, nicht entsprochen habe. Diese Rüge kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Das Berufungsgericht hat den Antrag des Klägers auf Fristverlängerung bzw. seinen in der Verhandlung vom 3. Juni 1966 gestellten Antrag, ihm die Nachreichung eines Schriftsatzes zu gestatten, nicht für begründet erachtet, weil es, wie im Berufungsurteil ausgeführt,



auf Grund eines Schreibens des Rechtsanwalts Dr. Schmidt in Teil-IV. vom 10. Mai 1966 (Bl. 199 der sten. 10. S. 32/64) zu der Darstellung gelangt war, daß der Kläger der Auflage bis zum Verhandlungstermin habe nachkommen können. Es ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, im übrigen kann die Frage, welche Frist für die Erfüllung einer Auflage angemessen ist, mit der das Gericht einer Partei Gelegenheit gibt, sich zu einem bestimmten Streitpunkt zu erklären, nur nach den Umständen des Einzelfalles beantwortet werden. Es ist, auch wenn Gerichtsartige Auflagen häufig gemacht werden, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Schwer

Secke